

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18

München, den 3. September

1960

Datum	Inhalt	Seite
29. 8. 1960	Bekanntmachung der <b>Neufassung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG)</b> . . . . .	213
29. 8. 1960	<b>Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG)</b> . . . . .	213
29. 8. 1960	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1960) der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, des Innern und für Unterricht und Kultus . . . . .	217
16. 8. 1960	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Geschäftsaufgaben auf die dem Staatsministerium der Justiz nachgeordneten Behörden . . . . .	220
26. 8. 1960	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern . . . . .	220
1. 9. 1960	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen . . . . .	221
1. 9. 1960	Verordnung über die Zuständigkeit der Regierungen zum Erlaß beamtenrechtlicher Entscheidungen im Bereich der Volksschulen, Hilfsschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen . . . . .	222
	Berichtigung . . . . .	222

## **Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG)**

Vom 29. August 1960

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 10. Juni 1960 (GVBl. S. 104) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 29. August 1960

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

## **Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) in der Fassung vom 29. August 1960**

### Art. 1

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und den Landkreisen im Rahmen der verbundenen Steuerwirtschaft in jedem Rechnungsjahr (Finanzausgleichsjahr) Schlüsselzuweisungen in Höhe von 9 v. H. des dem Staat im Zeitraum vom 1. Oktober des vorhergehenden bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres verbliebenen Istaufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer und an Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (Schlüsselmasse).

(2) Von der Schlüsselmasse erhalten die Gemeinden 64 v. H. und die Landkreise 36 v. H.

(3) Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Rechnungsjahr aufgestellt wird, und in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

### Art. 2

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung, den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl, die Lage in den leistungsschwächeren Grenzbezirken des Landes, den Bevölkerungszuwachs und den Kriegszerstörungsgrad verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, daß von einer in Deutscher Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmesszahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmesszahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

(3) Die Ausgangsmesszahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird für jedes Rechnungsjahr so festgesetzt, daß der als Gemeindegemeinschaftsmasse (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

### Art. 3

(1) Die Ausgangsmesszahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden:

### 1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr

als 1 000 Einwohnern 70 v.H. der Einwohnerzahl,  
mit 5 000 Einwohnern 90 v.H. der Einwohnerzahl,  
mit 10 000 Einwohnern 100 v.H. der Einwohnerzahl,  
mit 25 000 Einwohnern 125 v.H. der Einwohnerzahl,  
mit 50 000 Einwohnern 135 v.H. der Einwohnerzahl,  
mit 100 000 Einwohnern 140 v.H. der Einwohnerzahl,  
mit 250 000 Einwohnern 145 v.H. der Einwohnerzahl,  
mit 500 000 Einwohnern 150 v.H. der Einwohnerzahl;  
bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern  
beträgt der Hauptansatz 150 v. H. zuzüglich 1 v. H.  
für je weitere 100 000 Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

### 2. Ein Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

a) Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde mit nicht mehr

als 2 000 Einwohnern 26 vom Hundert,  
mit 5 000 Einwohnern 25 vom Hundert,  
mit 10 000 Einwohnern 24 vom Hundert,  
mit 25 000 Einwohnern 23 vom Hundert,  
mit 50 000 Einwohnern 22 vom Hundert,  
mit 100 000 und mehr

Einwohnern 20 vom Hundert

der Einwohnerzahl übersteigt. Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Hundertsätze; der Hundertsatz wird auf volle 0,1 vom Hundert abgerundet. Ist in einer Gemeinde der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für jede volle 0,1 vom Hundert des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit er 30 vom Hundert übersteigt.

b) Für Gemeinden mit mehr als 3 000 Einwohnern tritt an die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 vom Hundert des Unterschieds drei Tausendstel des Hauptansatzes diesem hinzugesetzt. Als unselbständige Bevölkerung gelten die Arbeitnehmer, die nicht Gehaltsempfänger sind, und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf.

### 3. Ein Grenzlandansatz

Bei den kreisfreien Gemeinden, die in den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken nicht weiter als 60 km von der Grenze der Bundesrepublik entfernt sind und deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden liegt, wird der Hauptansatz um ein Zehntel erhöht.

### 4. Ein Ansatz für die Kriegszerstörungen

Den Gemeinden, die eine Grundsteuerausfallvergütung nach Art. 8 erhalten, wird ein Ansatz für die Kriegszerstörungen entsprechend der Schadensquote gewährt, die sich aus dem Grundsteuerausfall ergibt. Schadensquote ist der Grundsteuerausfall (Art. 8), ausgedrückt in einem Hundertsatz des auf die Hebesätze des jeweils vorangegangenen Rechnungsjahres umgerechneten Grundsteuersolls von 1942. Der Hauptansatz wird um einen Hundertsatz erhöht, der dem Zweifachen der 20 v. H. übersteigenden Schadensquote entspricht.

### 5. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Den Gemeinden, deren Einwohnerzahl gegenüber 1939 gestiegen ist, wird ein Ansatz in der Form gewährt, daß der Hauptansatz um ein Viertel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses, jedoch höchstens um 25 v. H. des Hauptansatzes, erhöht wird. An die Stelle der Einwohnerzahl des Jahres 1939 tritt diejenige des Jahres 1946, wenn sich dadurch ein höherer Bevölkerungszuwachs ergibt.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 65 v. H. des mit dem Hundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 40 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

#### Art. 4

Die Steuerkraftmeßzahl (Art. 2 Abs. 2) ist die Realsteuerkraftzahl, die nach Art. 23 ermittelt wird.

#### Art. 5

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus einer hohen Zahl kleiner Gemeinden, aus der Grenzlage und aus dem Bevölkerungszuwachs ergibt.

(2) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden:

#### 1. Ein Hauptansatz

Er beträgt für eine Gemeinde des Landkreises  
mit 1 — 1 000 Einw. 120 v. H. der Einwohnerzahl,  
mit 1 001 — 2 000 Einw. 115 v. H. der Einwohnerzahl,  
mit 2 001 — 5 000 Einw. 105 v. H. der Einwohnerzahl,  
mit 5 001 — 10 000 Einw. 95 v. H. der Einwohnerzahl,  
mehr als 10 000 Einw. 90 v. H. der Einwohnerzahl.

#### 2. Ein Grenzlandansatz

Bei den Landkreisen der Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken, die mit mehr als zwei Dritteln ihres Gebiets innerhalb eines 40 km breiten Gebietsstreifens entlang der Grenze der Bundesrepublik gelegen sind und deren Umlagekraftmeßzahl je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt liegt, wird der Hauptansatz um ein Zehntel erhöht. Das gleiche gilt für die Landkreise im Regierungsbezirk Niederbayern, soweit sie ganz oder teilweise nördlich der Donau gelegen sind, und für den oberbayerischen Landkreis Laufau.

#### 3. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dieser Ansatz wird in der Form gewährt, daß der Hauptansatz um ein Viertel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses gegenüber 1939 erhöht wird, jedoch höchstens um 25 v. H. des Hauptansatzes.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 40 v. H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3).

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Landkreise, deren Umlagekraftmeßzahl je Einwohner unter 90 v. H. des Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Umlagekraft die Hälfte des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

#### Art. 6

(1) Der Schlüssel für das Rechnungsjahr wird durch das Statistische Landesamt errechnet.



(2) Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Rechnungsjahr vorgenommen. In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen mit Wirkung für das laufende Rechnungsjahr berichtigt werden.

#### Art. 7

(1) Außer den Schlüsselzuweisungen (Art. 1) erhalten die Landkreise Finanzzuweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises und für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung).

Als Finanzzuweisungen werden gewährt:

- a) das volle Aufkommen des vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Rechnungsjahr.
- b) Zuschüsse in Höhe von 2 DM je Einwohner und Rechnungsjahr. Von dem Zuschußbetrag werden vier Fünftel nach der Einwohnerzahl der Landkreise und ein Fünftel nach der Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden verteilt.

(2) Die kreisfreien Gemeinden erhalten als Zuschüsse zum Verwaltungsaufwand für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises 3,50 DM je Einwohner und Rechnungsjahr.

(3) Die kreisangehörigen Gemeinden erhalten als Zuschüsse zum Verwaltungsaufwand für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises 1,25 DM je Einwohner und Rechnungsjahr.

#### Art. 8

(1) Soweit Gemeinden durch Kriegs- und Kriegsfolgeschäden an Grundbesitz einen Ausfall an Grundsteuer erleiden, erhalten sie eine jährliche Vergütung (Grundsteuerausfallvergütung). Diese beträgt für das Rechnungsjahr 1957 60 v. H. des Ausfalles. Sie mindert sich in den folgenden Rechnungsjahren um jeweils 20 v. H. des Ausfalles.

(2) Bei der Berechnung des Ausfalles an Grundsteuer ist von dem Unterschied zwischen der Summe der Grundsteuermeßbeträge des vorangegangenen Rechnungsjahres und des Rechnungsjahres 1942 auszugehen. Soweit die Grundsteuer nach § 33 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951 (BGBl. I, S. 519) erlassen wurde, bleiben die Meßbeträge außer Ansatz. Minderungen, die auf anderen Ursachen als auf Kriegs- oder Kriegsfolgeschäden (Abschnitt I des Wertfortschreibungsgesetzes vom 10. März 1949 — WiGBl. S. 25, FMBl. S. 152) beruhen, werden nicht berücksichtigt. Der Grundsteuerausfall wird berechnet durch Anwendung der in der Gemeinde im vorangegangenen Rechnungsjahr gültigen Hebesätze auf die so ermittelten Beträge. Ein Ausfall, der weniger als 15 v. H. des Grundsteuersolls des vorangegangenen Rechnungsjahres beträgt, wird nicht ersetzt.

(3) Das Nähere bestimmen die Staatsministerien der Finanzen und des Innern.

#### Art. 9

Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, erhalten jährlich einen nach der Einwohnerzahl bemessenen Zuschuß. Der Zuschuß wird vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgesetzt.

#### Art. 10

Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse und Darlehen zum Bau von Schu-

len, Krankenhäusern und sonstigen lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen.

#### Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen in Form von Zuschüssen und Darlehen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) Die Mittel für Bedarfszuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. Bedarfszuweisungen können auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ergeben.

(3) Die Bedarfszuweisungen werden vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern auf Grund gutachtlicher Vorschläge eines aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeten Ausschusses angewiesen. Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern den Regierungen für Bedarfszuweisungen vorgesehene Mittel zur Bewilligung an kreisangehörige Gemeinden zuteilen; die Regierungen entscheiden bei der Bewilligung auf Grund gutachtlicher Vorschläge des zuständigen Landratsamtes und eines bei ihnen aus Vertretern der Gemeinden und Landkreise gebildeten Ausschusses.

#### Art. 12

Die Gemeinden erhalten für jeden im Rahmen der notwendigen Polizeistärke beschäftigten Polizeivollzugsbeamten einen jährlichen Zuschuß.

Dieser beträgt für die Gemeinden

bis zu	20 000 Einwohnern	4300 DM,
mit mehr als 20 000—	75 000 Einwohnern	4600 DM,
mit mehr als 75 000—	400 000 Einwohnern	4900 DM,
mit mehr als	400 000 Einwohnern	5000 DM.

#### Art. 13

(1) Der Staat gewährt den Landkreisen als Trägern der Baulast an Kreisstraßen und den Gemeinden bis zu 200 000 Einwohnern als Trägern der Baulast an Gemeindeverbindungsstraßen mit erheblicher Verkehrsbedeutung sowie an Ortsdurchfahrten in jedem Rechnungsjahr (Finanzausgleichsjahr) Zuweisungen in Höhe von 25 v. H. des im Zeitraum vom 1. Oktober des vorhergehenden bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres anfallenden Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer.

(2) Aus der Verteilungsmasse erhalten die Landkreise als Träger der Baulast an Kreisstraßen jährlich folgende Zuschüsse für Instandsetzung und Unterhaltung:

- a) für jeden ersten Kilometer je 1000 Einwohner des Landkreises 600 DM
- b) für jeden zweiten Kilometer je 1000 Einwohner des Landkreises 1200 DM
- c) für jeden dritten Kilometer je 1000 Einwohner des Landkreises 1800 DM
- d) für jeden weiteren Kilometer je 1000 Einwohner des Landkreises 2100 DM.

(3) Die Landkreise haben aus diesen Mitteln an die kreisangehörigen Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen zu unterhalten haben, 700 DM je Kilometer abzuführen.

(4) Die kreisfreien Gemeinden erhalten jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenen Kreisstraßen einen Zuschuß von 700 DM.

(5) Die Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen oder Staatsstraßen zu unterhalten haben, erhalten je Kilometer einen Zuschuß von 1600 DM.

(6) Aus der nach Abzug der Leistungen nach Abs. 2 bis 5 verbleibenden Verteilungsmasse (Abs. 1) erhalten die Träger der Baulast an Kreisstraßen und die Gemeinden, die Träger der Baulast an Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sowie von Staatsstraßen und Kreisstraßen oder an Gemeindeverbindungsstraßen mit erheblicher Verkehrsbedeutung sind, für den Um- und Ausbau dieser Straßen (einschließlich Brücken) Zuschüsse. Die Mittel werden nach Maßgabe des vordringlichen Bedarfs verteilt; sie sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen auf dem Gebiet des Straßenbaues Rechnung zu tragen.

#### Art. 14

(1) Der Staat gewährt Gemeinden mit mehr als 200 000 Einwohnern als Trägern der Baulast an Ortsdurchfahrten und an Gemeindeverbindungsstraßen mit erheblicher Verkehrsbedeutung in jedem Rechnungsjahr (Finanzausgleichsjahr) Zuweisungen in Höhe von 5 v. H. des im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden bis 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres anfallenden Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer.

(2) Aus der Verteilungsmasse erhalten diese Gemeinden jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden

Kreisstraßen einen Zuschuß von 700 DM  
Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-  
und Staatsstraßen einen Zuschuß von 1600 DM.

(3) Aus der nach Abzug der Leistungen nach Abs. 2 verbleibenden Verteilungsmasse erhalten diese Gemeinden für den Aus- und Umbau von Gemeindeverbindungsstraßen mit erheblicher Verkehrsbedeutung sowie von Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreis-, Staats- und Bundesstraßen Zuschüsse. Das gleiche gilt für Brücken, die im Zuge dieser Straßen liegen. Die Mittel werden nach Maßgabe des vordringlichen Bedarfs verteilt; sie sind insbesondere zur Förderung des innerstädtischen Verkehrsausbaus bestimmt.

#### Art. 15

(1) Die Bezirke haben in jedem Rechnungsjahr eine Landesschulumlage aufzubringen. Sie beträgt 5 v. H. der staatlichen Ausgaben

- a) für das vom Staat angestellte und besoldete Lehrpersonal (einschließlich Schulräte) öffentlicher Schulen
- b) für die laufenden Zuschüsse an die Träger nicht-staatlicher öffentlicher Schulen.

Maßgebend sind die Ausgaben im jeweils vorvorhergehenden Rechnungsjahr.

(2) Die für die Ermittlung der Landesschulumlage erforderlichen Durchführungsbestimmungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus erlassen.

#### Art. 16

Die Landesschulumlage wird auf die Bezirke nach dem Verhältnis der für die Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 23) umgelegt.

#### Art. 17

(1) Den Bezirken werden die nach Art. 15, 16 zu zahlenden Beträge rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres mitgeteilt. Diese sind in vierteljährlichen Teilbeträgen bis zum 10. des auf den Vierteljahresabschluß folgenden Monats an die Staatsoberkasse ohne besondere Aufforderung abzuführen.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung der Landesschulumlage können, soweit kreisfreie Gemeinden oder Landkreise mit der Entrichtung von

Bezirksumlagen im Rückstand sind, die den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen zustehenden Finanzaufweisungen einbehalten werden; das gleiche gilt, soweit kreisangehörige Gemeinden gegenüber säumigen Landkreisen mit der Entrichtung von Kreisumlagen in Verzug sind, hinsichtlich der diesen Gemeinden zustehenden Finanzaufweisungen.

#### Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Rechnungsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 23) einschließlich der aus den Grundsteuermeßbeträgen der gemeindefreien Grundstücke festgesetzten Realsteuerkraftzahlen sowie vier Fünftel der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Rechnungsjahres. Werden die Hundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

#### Art. 19

(1) Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden (Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Rechnungsjahres einmal geändert werden. Die Änderung der Umlagesätze muß vor dem 1. Oktober vorgenommen und den kreisangehörigen Gemeinden (den Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.

(3) Ist die Kreisumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Rechnungsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Abs. 1 Satz 2) abzurechnen.

#### Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden (gemeindefreie Grundstücke) können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Hundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

#### Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).



(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Rechnungsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Bezirksumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für die Bezirksumlagen sind die für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 23) sowie vier Fünftel der Gemeindegemeinschaftszuweisungen des vorangegangenen Rechnungsjahres. Werden die Hundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

#### Art. 22

(1) Die Bezirksumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am letzten eines jeden Monats fällig. Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Rechnungsjahres einmal geändert werden. Die Änderung der Umlagesätze muß vor dem 1. September vorgenommen und den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.

(3) Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Rechnungsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Abs. 1 Satz 2) abzurechnen.

#### Art. 23

Der Berechnung der Realsteuerkraftzahlen (Art. 4, 16, 18, 21) werden die für die einzelnen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke festgesetzten Meßbetragssummen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zugrunde gelegt. Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen treffen die näheren Bestimmungen darüber, wie die Meßbeträge zu ermitteln, mit welchen Hundertsätzen sie anzusetzen sind und wie bei der Gewerbesteuer die Ausgleichszuschüsse zu berücksichtigen sind.

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### Art. 24

Die Ansprüche der Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund des § 15 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz, Amerikanisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 61 vom 20. Juni 1948 — GVBl. S. 211 —) gelten durch die gewährte Erstausrüstung und durch die Finanzausgleichszahlungen auf Grund dieses Gesetzes als erfüllt.

##### Art. 25

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt in vorstehender Fassung mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

(2) Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

## Verordnung

### zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1960) der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, des Innern und für Unterricht und Kultus

Vom 29. August 1960

Auf Grund der Art. 15, 23 und 25 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz-FAG) in der Fassung vom 29. August 1960 (GVBl. S. 213) wird bestimmt:

#### § 1

(1) Grundlage für die Ermittlung der Schlüsselmasse des Art. 1 Abs. 1 FAG ist die Summe der vom Staat in dem jährlichen Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September kassenbuchmäßig vereinnahmten Beträge an

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer abzüglich des Bundesanteils, wie er sich auf Grund der Bestimmung des Art. 106 Abs. 3 des Grundgesetzes in der Fassung des § 1 des Finanzverfassungsgesetzes vom 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 817) errechnet;

2. Zahlungen aus dem Länderfinanzausgleich.

(2) Die Schlüsselmasse erhöht oder mindert sich jeweils um die bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen des vorangegangenen Rechnungsjahres, insbesondere infolge von Berichtigungen sowie von Auf- und Abrundungen sich ergebenden Spitzbeträge.

(3) Das Finanzausgleichsjahr deckt sich mit dem Rechnungsjahr (Art. 1 Abs. 1 FAG).

#### § 2

Aus der Schlüsselmasse ist der gem. Art. 5 des Gesetzes über das Bayerische Selbstverwaltungskolleg vom 15. Juli 1957 (GVBl. S. 161) von den Gemeinden und Landkreisen aufzubringende jährliche Beitrag von 50 000 DM vorweg zu entnehmen.

#### § 3

(1) Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen (Art. 2 ff FAG) ist die Einwohnerzahl und der Bevölkerungszuwachs nach dem Stande der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung vom 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorvorhergehenden Jahres auf der Grundlage des Gebietsstandes zu Beginn des Finanzausgleichsjahres maßgebend. Für die Zahl der Kinder unter 14 Jahren und der zur unselbständigen Bevölkerung gehörenden Personen sind die Ergebnisse der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgebend.

(2) Der Berechnung der Zuschüsse nach Art. 7, Art. 9 und Art. 13 Abs. 2 bis 5 FAG, sowie der Einreihung der Gemeinden in die nach Art. 12, 13 und 14 FAG maßgeblichen Größengruppen ist die fortgeschriebene Wohnbevölkerung nach dem Stand vom 30. Juni des dem Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres auf der Grundlage des Gebietsstandes zu Beginn des Finanzausgleichsjahres zugrunde zu legen.

(3) Einwendungen gegen die Richtigkeit der vom Statistischen Landesamt auf den 31. Dezember und 30. Juni festgestellten fortgeschriebenen Wohnbevölkerung sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Zahlen beim Statistischen Landesamt zu erheben.

## § 4

Der Berechnung des Landesdurchschnitts der Steuerkraftmeßzahlen der Gemeinden (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 FAG) sowie der Umlagekraftmeßzahlen der Landkreise (Art. 5 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 6 FAG) werden die vom Statistischen Landesamt ermittelten Realsteuerkraftzahlen und Umlagegrundlagen zugrunde gelegt.

## § 5

Für die Ermittlung des Bevölkerungszuwachses der Landkreise (Art. 5 Abs. 2 Ziff. 3 FAG) ist die Summe der bei den Gemeinden des Landkreises festgestellten Bevölkerungszuwachszahlen maßgebend.

## § 6

(1) Der Ermittlung der Realsteuerkraftzahlen für ein Rechnungsjahr werden die Steuerkraftzahlen zugrunde gelegt, die sich ergeben,

## 1) bei der Grundsteuer:

aus den Steuermeßbeträgen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und aus den Steuermeßbeträgen der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B), die von den Finanzämtern aufgrund der Bestimmungen über die Anschreibung der Grundsteuermeßbeträge jeweils bis zu dem vom Staatsministerium der Finanzen bekanntzugebenden Termin im Meßbetragsverzeichnis angeschrieben worden sind. Dabei bleiben die Meßbeträge außer Ansatz, wenn und soweit sie auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder auf Grundstücke entfallen,

a) die für Zwecke der ausländischen Streitkräfte in Anspruch genommen sind und für die aus diesem Grunde keine Grundsteuer entrichtet wurde;

b) für die die Grundsteuer ganz oder teilweise aufgrund des § 26a des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 519, ber. S. 790, FMBl. S. 415) erlassen wurde;

c) für die die Grundsteuer unter den in § 33 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes genannten Voraussetzungen erlassen wurde.

Maßgebend ist jeweils das vorvorhergehende Rechnungsjahr. Beträge, die die Gemeinden im vorangehenden Rechnungsjahr als Grundsteuerzufallvergütung nach Art. 8 FAG erhalten, sind den Steuermeßbeträgen der Grundsteuer hinzuzurechnen, nachdem sie durch die in diesem Rechnungsjahr geltenden Hebesätze geteilt und mit hundert vervielfacht worden sind.

Erhöhungen der Steuermeßbeträge aufgrund der §§ 12a und 12b des Grundsteuergesetzes in der durch § 172 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 — FMBl. S. 737) geänderten Fassung vom 10. August 1951 bleiben unberücksichtigt.

## 2) bei der Gewerbesteuer:

aus den Meßbeträgen der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, die von den Finanzämtern aufgrund der Bestimmungen über die Anschreibung der Gewerbesteuermeßbeträge jeweils bis zu dem vom Staatsministerium der Finanzen bekanntzugebenden Termin im Meßbetragsverzeichnis angeschrieben worden sind.

Berichtigungen von Meßbeträgen der Anschreibungszeiträume II/1948 und 1949 bleiben unberücksichtigt.

## (2) Dabei werden angesetzt:

a) als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Meßbeträge mit 140 v. H.;

b) als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B)

die ersten 20 000 DM der Meßbeträge mit 140 v. H.,

die weiteren 100 000 DM der Meßbeträge mit 170 v. H.,

die weiteren 1 000 000 DM der Meßbeträge mit 210 v. H.,

die weiteren 2 000 000 DM der Meßbeträge mit 220 v. H.,

die weiteren Meßbeträge in DM mit 230 v. H.;

c) als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die Meßbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 240 v. H.

## § 7

(1) Die Realsteuerkraftzahlen werden gefunden, indem die für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital zusammengezählt werden.

(2) Die im vorhergehenden Rechnungsjahr zu entrichtenden Gewerbesteuerausgleichszuschüsse werden

a) in voller Höhe von den Gewerbesteuerkraftzahlen der Betriebsgemeinden abgesetzt und

b) zur Hälfte den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugerechnet.

(3) Die den Gemeinden im vorvorhergehenden Rechnungsjahr zufließenden Einnahmen aus der Spielbankabgabe und die Verwaltungskostenzuschüsse der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn werden zur Hälfte den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer hinzugerechnet.

## § 8

(1) Ergibt sich bei der Ermittlung der Realsteuerkraftzahlen für eine der drei Steuerarten ein negativer Betrag, so wird, soweit der Ausgleich nicht bei der Festsetzung der Kreisumlage des laufenden Rechnungsjahres durchgeführt werden kann, der negative Kreisumlagebetrag von der Kreisumlageschuld für das darauffolgende Rechnungsjahr abgesetzt.

(2) Für die Festsetzung der Kreisumlage haben die Landkreise die vom Statistischen Landesamt ermittelten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A ihrer kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) wie folgt zu berichtigen: Die Beteiligungsbeträge, die eine Sitzgemeinde nach den §§ 37 ff der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1952 (BGBl. I S. 79, FMBl. S. 122) an eine Belegenheitsgemeinde für das vorangegangene Rechnungsjahr abzuführen hatte, sind von der Steuerkraftzahl der Sitzgemeinde abzusetzen und der Steuerkraftzahl der Belegenheitsgemeinde zuzurechnen.

Dabei ist

a) der Beteiligungsbetrag, wenn er auf einer Vereinbarung zwischen Sitzgemeinde und Belegenheitsgemeinde beruht, durch den in der Sitzgemeinde im vorhergehenden Rechnungsjahr maßgebenden Hebesatz für die Grundsteuer A zu teilen, mit 100 zu vervielfältigen und der sich ergebende Betrag mit dem Hundertsatz anzusetzen, der für den Ansatz der Meßbeträge der Grundsteuer A zwecks Ermittlung der Steuerkraftzahlen festgesetzt worden ist;

b) wenn der Beteiligungsbetrag nach §§ 41 ff der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes berechnet wurde, der Ausgleichsmeßbetrag (§ 42 dieser Verordnung) mit dem Hundertsatz anzusetzen, der für den Ansatz der Meßbeträge der Grundsteuer A zwecks Ermittlung der Steuerkraftzahlen festgesetzt worden ist.



(3) Für die Festsetzung der Bezirkumlage findet ein Ausgleich gemäß Abs. 2 nicht statt. Dies gilt auch dann, wenn die beteiligten Landkreise oder kreisfreien Gemeinden verschiedenen Bezirken angehören.

## § 9

Die Realsteuerkraftzahlen (Steuerkraftmeßzahlen) werden durch das Statistische Landesamt ermittelt und festgesetzt.

## § 10

Bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen ist der Unterschied zwischen Ausgangsmeßzahl und Steuerkraftmeßzahl auf einen durch 8 teilbaren DM-Betrag abzurunden.

## § 11

Die Schlüsselzuweisungen werden vom Statistischen Landesamt errechnet und festgesetzt. Diesem sind die hierfür notwendigen Unterlagen nach näherer Anordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern zuzuleiten.

## § 12

Stellen sich nach Abschluß der Berechnung der Realsteuerkraftzahlen erhebliche Unrichtigkeiten der Grundlagen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen heraus, die insbesondere infolge unrichtiger Festsetzung der Realsteuerkraftzahlen, Umlagekraftmeßzahlen sowie infolge von Rechenfehlern entstanden sind, so wird der Ausgleich im nächsten Finanzausgleichsjahr vorgenommen. In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Berichtigung mit Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen mit Wirkung für das laufende Rechnungsjahr vorgenommen werden.

## § 13

(1) Gebietsänderungen, soweit sie nicht zu Beginn eines Finanzausgleichsjahres in Kraft treten, werden für den Finanzausgleich erst vom nächsten Finanzausgleichsjahr an wirksam.

(2) Die Berichtigung erfolgt, soweit die Gebietsänderung bis zum Abschluß der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1) bekanntgegeben wird, in dem darauffolgenden Finanzausgleichsjahr, in allen übrigen Fällen im übernächsten Finanzausgleichsjahr.

## § 14

Wenn bei Eingliederung gemeindefreier Grundstücke in eine Gemeinde von dem Eigentümer des bisher gemeindefreien Gebiets im gleichen Zeitraum sowohl Kreisumlage als auch Realsteuern zu entrichten wären, bleibt die Kreisumlage aus dem bisher gemeindefreien Gebiet unerhoben. Zum Ausgleich werden auf Antrag die Umlagegrundlagen des Landkreises mit Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen entsprechend herabgesetzt.

## § 15

(1) Die Zuschüsse an die Landkreise zum Verwaltungsaufwand für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises und für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 7 Abs. 1 FAG) sowie die Zuschüsse an die kreisfreien Gemeinden zum Verwaltungsaufwand für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (Art. 7 Abs. 2 FAG) werden in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

(2) Die Zuschüsse an die kreisangehörigen Gemeinden zum Verwaltungsaufwand für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (Art. 7 Abs. 3 FAG) werden in einem Gesamtbetrag jeweils mit den Zuweisungen nach Abs. 1 für das 3. Rechnungsvierteljahr an die Landkreise zur sofortigen Weiterleitung an die kreisangehörigen Gemeinden überwiesen.

(3) Die Zuschüsse nach Abs. 1 und 2 werden durch das Statistische Landesamt errechnet.

## § 16

(1) Der Verteilung der Polizeikostenzuschüsse (Art. 12 FAG) wird die vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zum Beginn des Rechnungsjahres festgesetzte notwendige Polizeistärke zugrunde gelegt. Die Berechnung der Polizeikostenzuschüsse erfolgt durch die Regierungen.

(2) Die Auszahlung erfolgt in vierteljährlichen Teilbeträgen.

## § 17

(1) Der Verteilung der Straßenunterhaltungszuschüsse an die Träger der Straßenbaulast (Art. 13 Abs. 2 bis 5 und Art. 14 Abs. 2 FAG) wird in jedem Finanzausgleichsjahr die Länge der Straßen und der Ortsdurchfahrten nach dem Stand zu Beginn des Rechnungsjahres zugrunde gelegt. Die Berechnung der Straßenunterhaltungszuschüsse erfolgt durch das Statistische Landesamt.

(2) Die Auszahlung erfolgt in vierteljährlichen Teilbeträgen.

## § 18

Öffentliche Schulen sind nach Art. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) Schulen, deren Träger der Freistaat Bayern, eine bayerische Gemeinde, ein bayerischer Landkreis, ein bayerischer Bezirk oder ein bayerischer Zweckverband ist. Von der Landesschulumlage (Art. 15 FAG) werden daher im einzelnen folgende Schulen erfaßt:

1. Volksschulen
2. Sonderschulen
3. Berufsschulen und Berufsaufbauschulen
4. Fachschulen und Berufsfachschulen
5. Ingenieurschulen
6. Mittelschulen
7. Höhere Schulen

## § 19

(1) Staatliche Ausgaben für das Lehrpersonal (einschließlich Schulräte) nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. a FAG sind sämtliche Aufwendungen des Staates für die im Lehrberuf an den in § 18 aufgezählten Schulen tätigen Dienstkräfte und die Schulaufsichtsbeamten bei den Schülern sowie für die entsprechenden Versorgungsempfänger.

(2) Laufende Zuschüsse nach Art. 15 Abs. 1 Buchstabe b FAG sind sämtliche Leistungen des Staates, die dieser aus Haushaltsmitteln an die Träger nichtstaatlicher öffentlicher Schulen zum Betrieb dieser Schulen leistet.

## § 20

Die Höhe der Landesschulumlage wird alljährlich vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus ermittelt. Den Bezirken sind die Berechnungsgrundlagen sowie der Gesamtbetrag der Landesschulumlage und seine Aufteilung auf die einzelnen Bezirke spätestens zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres mitzuteilen.

## § 21

(1) Die Bezirke haben alljährlich den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen den auf sie für das nächste Rechnungsjahr treffenden Umlagebetrag möglichst bis zum 31. Oktober mitzuteilen.

(2) Die Landkreise haben alljährlich den kreisangehörigen Gemeinden (Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) den auf sie für das nächste Rechnungsjahr treffenden Umlagebetrag möglichst bis zum 15. November mitzuteilen.

## § 22

(1) Der Umlagebetrag (Art. 18 und 21 FAG) ist durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.

(2) Der Umlagebescheid (Abs. 1) hat zu enthalten:

- a) die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 und 21 FAG umgelegt werden soll (Umlagesoll);
- b) falls das Umlagesoll gegenüber dem Vorjahr erhöht worden ist, eine kurze Darlegung der Umstände, welche die Erhöhung notwendig machen;
- c) die Grundlagen, nach denen die Umlagen insgesamt und für den Umlageschuldner bemessen werden (Bemessungsgrundlagen);
- d) die Hundertsätze, mit denen die Umlagen bemessen werden (Umlagesätze);
- e) falls von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Umlagesätze von den einzelnen Bemessungsgrundlagen verschieden festzusetzen (Art. 18 Abs. 3 Satz 3 und Art. 21 Abs. 3 Satz 3 FAG), die Angabe der Gründe, die dafür maßgebend waren;
- f) falls die Umlagebeschlüsse der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen, die Angabe der Entscheidung, mit der die Genehmigung erteilt wurde;
- g) falls von der Möglichkeit des Art. 20 FAG Gebrauch gemacht wird, die Angabe der Tatsachen, die die Erhöhung der Hundertsätze (Umlagesätze) und das Ausmaß der Erhöhung rechtfertigen;
- h) die Angabe, wann und mit welchen Teilbeträgen die Umlage fällig wird, im Fall des Art. 19 Abs. 3 FAG auch die Abrechnung über die vorläufigen Zahlungen;
- i) die nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung erforderliche Rechtsmittelbelehrung.

(3) Abs. 2 gilt nicht für den Fall des Art. 19 Abs. 3 FAG.

## § 23

Die Umlagen sind von den Gemeinden und Landkreisen wie der sonstige Finanzbedarf aufzubringen. Ausfälle an Gewerbe- und Grundsteuer sind ohne Einfluß auf die Höhe der geschuldeten Umlagen.

## § 24

Mehrere Eigentümer eines gemeindefreien Grundstücks haften für die Umlagen als Gesamtschuldner (§ 7 des Steueranpassungsgesetzes).

## § 25

(1) Die Bestimmung des § 3 dieser Verordnung gilt erstmals für das Rechnungsjahr 1961. Im übrigen tritt die Verordnung mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1957) vom 8. August 1957 (GVBl. S. 174) aufgehoben mit Ausnahme des § 3, der erst mit Ablauf des Rechnungsjahres 1960 unwirksam wird.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung ist für die Ermittlung der Schlüsselmasse des Rechnungsjahres 1960 der Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 1959 maßgebend.

München, den 29. August 1960

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. Junker, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Staudinger, Staatssekretär

**Dritte Verordnung****zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Geschäftsaufgaben auf die dem Staatsministerium der Justiz nachgeordneten Behörden**

Vom 16. August 1960

Auf Grund des Art. 55 Nr. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern und des Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

## § 1

§ 1 der Verordnung über die Übertragung von Geschäftsaufgaben auf die dem Staatsministerium der Justiz nachgeordneten Behörden vom 30. November 1956 (BayBS III S. 212) in der Fassung der Verordnungen vom 16. April 1958 (GVBl. S. 55) und vom 12. Juni 1958 (GVBl. S. 138) erhält folgende Fassung:

„Ernennungen

Ernennungsbehörde ist

- a) für die Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 beim Obersten Landesgericht und bei der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht  
der Präsident des Obersten Landesgerichts,  
Bei den Beamten der Staatsanwaltschaft im Benehmen mit dem Generalstaatsanwalt;
- b) für die Beamten der Besoldungsgruppen A 2 und A 9 bei den übrigen Gerichten und Staatsanwaltschaften  
der Oberlandesgerichtspräsident,  
bei den Beamten der Staatsanwaltschaften im Benehmen mit dem Generalstaatsanwalt;
- c) für die Rechtsreferendare und für diejenigen Beamten auf Widerruf, die Anwärter für den gehobenen, mittleren oder einfachen Dienst sind,  
der Oberlandesgerichtspräsident.  
Dies gilt nicht für Anwärter des Strafvollzugsdienstes.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft.

München, den 16. August 1960

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
I. V. Hartinger, Staatssekretär

**Verordnung****über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

Vom 26. August 1960

Auf Grund des Art. 55 Nr. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern sowie der Artikel 13 Abs. 1, 35 Abs. 3, 68 Abs. 1, 73 und 74 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

(1) Den nachstehend genannten Behörden wird die Befugnis übertragen, innerhalb ihres Dienstbereiches die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zu ernennen:

- dem Verwaltungsgerichtshof  
zugleich für die Verwaltungsgerichte;
- dem Statistischen Landesamt;
- den Regierungen  
zugleich für die ihnen nachgeordneten Behörden;



der Versicherungskammer;  
dem Landesamt für Verfassungsschutz;  
der Polizeischule;  
dem Landeskriminalamt;  
dem Präsidium der Landpolizei  
mit der Maßgabe, daß die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 im Dienstbereich der Landpolizeidirektionen durch die Landpolizeidirektionen ernannt werden;  
dem Präsidium der Grenzpolizei;  
dem Landesamt für die Bereitschaftspolizei;  
dem Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ernennungen, die der ersten Verleihung eines Amtes dieser Besoldungsgruppen vorausgehen.

(3) Der Bayer. Versicherungskammer wird die Befugnis zu Ernennungen übertragen, die der ersten Verleihung eines Amtes in Besoldungsgruppe A 9 vorausgehen.

### § 2

Den nachstehend genannten Behörden wird die Befugnis übertragen, innerhalb ihres Dienstbereichs abzuordnen und zu versetzen:

- a) Beamte der Besoldungsgruppen A 7 und A 8: den Landpolizeidirektionen;
- b) Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: der Versicherungskammer; dem Präsidium der Landpolizei; dem Präsidium der Grenzpolizei; dem Landesamt für die Bereitschaftspolizei;
- c) Beamte des technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13: der Versicherungskammer.

### § 3

(1) Den nachstehend genannten Behörden wird die Befugnis übertragen, innerhalb ihres Dienstbereichs die Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 bis zur Dauer von 4 Monaten abzuordnen: dem Verwaltungsgerichtshof zugleich für die Verwaltungsgerichte; den Regierungen zugleich für die ihnen nachgeordneten Behörden.

(2) Die Regierungen sind auch befugt, innerhalb ihres Dienstbereichs (Abs. 1) die Beamten der Besoldungsgruppen A 13, A 13a und A 14 bis zur Dauer von 4 Monaten abzuordnen.

### § 4

(1) Die nach Art. 68 Abs. 1, Art. 73 und Art. 74 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes der obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse werden den in § 1 genannten Behörden für die Beamten ihres Dienstbereichs der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 übertragen.

(2) Den Regierungen wird ferner für ihren Dienstbereich die Befugnis übertragen, nach Art. 74 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes zu genehmigen, daß

- a) die Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 14 eine Lehrtätigkeit,
- b) die Beamten des ärztlichen Dienstes bei den staatlichen Gesundheitsämtern eine privat- oder vertrauensärztliche Tätigkeit,
- c) die Beamten des landgerichtsarztlichen Dienstes eine privatärztliche Tätigkeit, als Nebenbeschäftigung übernehmen.

(3) Der Versicherungskammer werden über Abs. 1 hinaus die Befugnisse aus Art. 73 des Bayerischen Beamtengesetzes für die Beamten ihres Dienstbereichs bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 übertragen; im übrigen gilt für die Versicherungskammer Abs. 2 Buchst. a entsprechend.

### § 5

Im Bereich der Staatsbauverwaltung erstrecken sich die durch die §§ 1 und 3 dieser Verordnung übertragenen Befugnisse nur auf die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4; § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a gilt uneingeschränkt.

### § 6

Die Verordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft.

München, den 26. August 1960

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
I. V. J u n k e r, Staatssekretär

## Verordnung

### über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Vom 1. September 1960

Auf Grund des Art. 55 Nr. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 13 Abs. 1, Art. 35 Abs. 3, Art. 68 Abs. 1, Art. 73, Art. 74 Abs. 3 und Art. 79 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

(1) Ernennungsbehörde ist

1. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 der Oberfinanzdirektionen und der ihnen nachgeordneten Behörden die zuständige Oberfinanzdirektion;
2. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 der Finanzmittelstellen des Landes Bayern und der ihnen nachgeordneten Behörden die zuständige Finanzmittelstelle des Landes Bayern;
3. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 des Landesvermessungsamtes diese Behörde;
4. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 der Bayerischen Staatsbank die Bayerische Staatsbank.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ernennungen, die der ersten Verleihung eines Amtes dieser Besoldungsgruppen vorausgehen.

### § 2

Den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden wird die Befugnis übertragen, die Beamten ihres Dienstbereichs bis zur Besoldungsgruppe A 12 abzuordnen und zu versetzen, auch soweit sie für diese Beamten nicht Ernennungsbehörden sind.

### § 3

Die nach Art. 68 Abs. 1, Art. 73, Art. 74 Abs. 3 und Art. 79 des Bayerischen Beamtengesetzes der obersten Dienstbehörde oder der letzten obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse werden den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden für die Beamten ihres Dienstbereichs der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 übertragen.

### § 4

Die Verordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft.

München, den 1. September 1960

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen  
I. V. Dr. Franz Lippert, Staatssekretär

## Verordnung

### über die Zuständigkeit der Regierungen zum Erlaß beamtenrechtlicher Entscheidungen im Bereich der Volksschulen, Hilfsschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen

Vom 1. September 1960

Auf Grund des Art. 55 Nr. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern und der Art. 13 Abs. 1, 73, 74 Abs. 3 und 79 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1

Ernennungsbehörden für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und die Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 im Bereich der Volksschulen, Hilfsschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen sind die Regierungen.

#### § 2

Den Regierungen wird für die in § 1 bezeichneten Beamtengruppen ferner die Befugnis zum Erlaß der nachfolgenden beamtenrechtlichen Entscheidungen übertragen:

- 1) Die Verpflichtung zur Übernahme einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst gemäß Art. 73 des Bayerischen Beamtengesetzes.
- 2) Die Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung sowie zum Eintritt in das Organ einer Gesellschaft gemäß Art. 74 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes.
- 3) Die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken gemäß Art. 79 des Bayerischen Beamtengesetzes.

#### § 3

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Einstellung von Lehrkräften im Bereich der bayerischen öffentlichen Volksschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen vom 26. Juni 1957 (GVBl. S. 136) wird aufgehoben.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft.

München, den 1. September 1960

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht  
und Kultus**

I. V. Dr. Fritz Staudinger, Staatssekretär

## Berichtigung

„In der Verordnung zur Änderung der Sparkassenordnung vom 11. Juli 1960 (GVBl. S. 145) muß es heißen:

- a) in § 1 Nr. 15 Buchstabe a, 2. Zeile „Quittung“ statt „Empfangsbescheinigung“
- b) in § 1 Nr. 15 Buchstabe b, 21. Zeile „Empfangsberechtigung“ statt „Empfangsbescheinigung“
- c) in § 1 Nr. 27 Buchstabe a, 6. Zeile nach dem Wort „Edelmetallen“ ist einzufügen: „... für eigene Rechnung zur Unterhaltung eines Handbestandes“
- d) in § 1 Nr. 29, 4. Zeile „ausgehängt“ statt „ausgehändigt“.

Die entsprechenden Änderungen und Ergänzungen sind in der Neufassung der Verordnung über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen — Sparkassenordnung (SpkO) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1960 (GVBl. S. 149) vorzunehmen. Es heißt also richtig:

- a) in § 21 Abs. 4 Satz 5, 2. Zeile „Quittung“ statt „Empfangsbescheinigung“
- b) in § 21 Abs. 5 Satz 4, 6. Zeile „Empfangsberechtigung“ statt „Empfangsbescheinigung“
- c) in § 37 Abs. 1 Nr. 2, 6. Zeile ist nach dem Wort „Edelmetallen“ einzufügen: „... für eigene Rechnung zur Unterhaltung eines Handbestandes“
- d) in § 41 Satz 3, 4. Zeile „ausgehängt“ statt „ausgehändigt“.

München, den 19. August 1960

**Bayerisches Staatsministerium der Innern**  
I. V. Junker, Staatssekretär

## Druckfehlerberichtigung

In der Neufassung der Verordnung über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen — Sparkassenordnung (SpkO) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1960 (GVBl. S. 149) muß es heißen:

- in § 17 Abs. III, 2. Zeile  
„Abs. II“ statt „Abs. III“.